

**Sommersemester 2023**

**Vorlesung Umweltstrafrecht**

**Vorlesungsbegleiter Nr. 7 (30.5.2023)**

**Kapitel § 7**

Dem Themenkreis „Täterschaft und Teilnahme“ ist indem Lehrbuch „Umweltstrafrecht“ von René Börner ein ganzes Kapitel gewidmet (Kapitel § 5, S. 187 – 221). Kürzer, aber ebenso informativ, sind die Texte in den StGB-Kommentaren Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, vor § 324 Rn. 8 – 13; Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, vor § 324 Rn. 24 – 41a; Münchener Kommentar StGB, Bd. 5, 3. Aufl. vor § 324 Rn. 109 – 150.

**Kapitel § 8**

Das letzte Kapitel des 1. Teils der Vorlesung behandelt strafrechtliche Sanktionen im Umweltstrafrecht. Damit Sie den Stoff verstehen können, sollten Sie die §§ 38 ff StGB lesen und Grundkenntnisse über die strafrechtlichen Rechtsfolgen haben. Versuchen Sie deshalb folgende Fragen zu beantworten :

1. Seit wann ist in Deutschland die Todesstrafe abgeschafft ?
2. Welche beiden Hauptstrafen gibt es im geltenden Strafrecht Deutschlands ?
3. Es gibt neben den beiden Hauptstrafen eine „Nebenstrafe“. Wie heißt diese ?
4. Welche praktisch wichtige Gattung strafrechtlicher Sanktionen wurde im deutschen Strafrecht im Jahr 1933 eingeführt ?
5. Setzt die Anordnung einer strafrechtlichen Sanktion immer Schuld voraus ?
6. Was bedeuten die Worte „stationär“ und „ambulant“ im Zusammenhang mit „Sanktionen“ ?
7. Welche Sanktionen fordern den Betroffenen zur Zahlung eines Geldbetrages auf ?
8. Kann der Effekt einer Sanktionsanordnung darin bestehen, dass dem Sanktionierten eine Sache „weggenommen“ wird ?
9. Wie bezeichnet man Freiheitsstrafen, die nicht „lebenslang“ sind ?
10. Kann jemand, der weder Täter noch Teilnehmer einer Straftat ist, Adressat einer strafrechtlichen Sanktion sein ?
11. Kann eine juristische Person Adressatin einer strafrechtlichen Sanktion sein ?

12. Ist es möglich, dass jemand „ins Gefängnis“ muss, obwohl gegen ihn nicht Freiheitsstrafe, sondern Geldstrafe verhängt worden ist ?

13. Ist eine „Geldbuße“ dasselbe wie eine „Geldstrafe“ ?

14. Warum hat auch ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter die Aussicht, den Strafvollzug vor seinem Lebensende verlassen zu können ?

Ab nächster Woche wird Herr Dr. Martin Linke die Vorlesung fortsetzen. Er wird mit der Besprechung der Strafvorschrift über „Gewässerverunreinigung“ (§ 324 StGB) beginnen. Wegen der vielfältigen Verbindungen des Umweltstrafrechts mit dem Umweltverwaltungsrecht (Verwaltungsakzessorietät) bringen Sie bitte Gesetzestexte zum Wasserrecht (Wasserhaushaltsgesetz) mit in die Vorlesung ! Wenn Sie sich intensiv auf diesen Teil der Vorlesung vorbereiten möchten, können Sie einen zweiteiligen Aufsatz von Herrn Linke zur Gewässerverunreinigung in der Online-Zeitschrift ZJS (Zeitschrift für das Juristische Studium) lesen (1. Teil 2021, 749 ff; 2. Teil 2022, 46 ff).